



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az: 43 – 8631.02

Vollzug der Wassergesetze;
Trinkwasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt erlässt das Landratsamt Miltenberg gem. § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) folgende Anordnung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg vom 26.01.2021, wird um ein Jahr verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Anordnung wird angeordnet.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

1.
Die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt erfolgt seit dem Jahr 2011 überwiegend aus dem Brunnen IV. Zunächst auf Grundlage des Bescheids des Landratsamtes Miltenberg vom 06.06.2011, Az. 421 – 8631.01, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG. Am 22.04.2015 wurde der Gemeinde Großwallstadt dann eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von maximal 724.000 m³ Grundwasser pro Jahr aus dem Brunnen IV erteilt. Mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 22.12.2020, Az. 43 – 8631.01, wurde die maximal zulässige jährliche Entnahmemenge auf 734.000 m³ pro Jahr erhöht. Für den Brunnen IV wurde mit Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 03.09.2018 ein Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen.

Zum Aufbau einer Ersatzversorgungsmöglichkeit und freier Kapazitäten für zukünftige Steigerungen des Wasserbedarfs wurden in den letzten Jahren vier neue Brunnen, die Brunnen V bis VIII, errichtet.

Da die Fa. Alcon / Ciba Vision GmbH Ende 2019 eine deutliche Bedarfssteigerung ankündigte, war eine schnelle Inbetriebnahme der neuen Brunnen erforderlich. Zum Schutz der neuen Wassergewinnungsanlagen stellte die Gemeinde Großwallstadt am 31.01.2020 einen Antrag auf vorläufige Sicherung für die Brunnen V und VIII. Dazu wurde ein Gutachten des Büros für Hydrogeologie und Umwelt GmbH in Gießen (Büro HG) zur Abgrenzung des künftigen Wasserschutzgebietes für die Brunnen IV, V, VI, VII und VIII vorgelegt.

Hausadresse:
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Allgemeine Adressen:
Telefon: 09371 501-0
Telefax: 09371 501-79270
E-Mail: poststelle@lra-mil.de
<http://www.landkreis-miltenberg.de>

Unsere Öffnungszeiten:

Mo und Di	8 - 16 Uhr	Donnerstag	8 - 18 Uhr
Mittwoch	8 - 12 Uhr	Freitag	8 - 13 Uhr

Ab 01.12.2023 nur noch dieses Konto verwenden:

Konto: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34

SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL
Ust-IdNr.: DE 132115042

Vor Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von 1,3 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr aus den Brunnen IV, V und VIII mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 15.03.2021 wurde daher am 21.01.2021 zur vorläufigen Sicherung der Brunnen IV, V und VIII eine Veränderungssperre nach § 86 WHG für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt sowie eine Allgemeinverfügung gemäß § 52 Abs. 2 WHG zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt erlassen. Beide wurden am 26.01.2021 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg öffentlich bekannt gemacht und traten dementsprechend am 27.01.2021 in Kraft.

Durch die Allgemeinverfügung soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde Großwallstadt ihrer kommunalen Pflichtaufgabe, die Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen (Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung – GO), derzeit und in Zukunft sicher und dauerhaft nachkommen kann. Hierzu wurde mittels der Allgemeinverfügung das Ausbringen von verschiedenen Stoffen sowie das Errichten bestimmter Anlagen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von befestigten Flächen verboten. Dadurch sollen im Rahmen des in den §§ 51 und 52 WHG normierten Vorsorgeprinzips Verunreinigung des Trinkwassers, z. B. durch das Ausbringen von keimbelastetem Material wie organischem Dünger oder durch den Eintrag sonstiger wassergefährdender Stoffe, in der Zeit bis zur Ausweisung des erforderlichen Wasserschutzgebietes verhindert werden.

2.

Die Allgemeinverfügung vom 21.01.2021 tritt gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG spätestens nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Frist jedoch um ein weiteres Jahr verlängert werden (§ 52 Abs. 2 Satz 3 WHG).

3.

Im vorliegenden Fall liegen besondere Umstände i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG vor, sodass die Allgemeinverfügung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verlängert werden muss, da das Verfahren für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes nicht bis zum Ablauf der in § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG bestimmten Dreijahresfrist erfolgen kann. Allgemein sind die Voraussetzungen für die Fristverlängerung um ein Jahr, dass zum einen die Voraussetzungen für den Erlass der Anordnungen nach § 52 Abs. 2 WHG weiterhin vorliegen und zum anderen besondere Umstände die Beibehaltung dieser erfordern.

Im Januar 2021 wurde, da die Brunnen V und VIII kurzfristig zusätzlich zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt benötigt wurden, eine Allgemeinverfügung nach § 52 Abs. 2 WHG und eine Veränderungssperre nach § 86 WHG erlassen. Durch diese sollte und soll auch weiterhin zumindest ein Mindestmaß an Schutz für die bereits in Betrieb befindlichen Wasserversorgungsanlagen gewährleistet werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Regelungen der Allgemeinverfügung erforderlich und geeignet sind, um in dem vorwiegend landwirtschaftlich genutzten geplanten Wasserschutzgebiet einen Schutz des Grund- und Trinkwassers vor den durch diese typischerweise hervorgerufenen Belastungen (z.B. mikrobielle Belastungen durch Düngung oder Beweidung) zu schaffen. Die durch die Regelungen der Allgemeinverfügung hervorgerufenen Einschränkungen sind aufgrund der überwiegenden Allgemeinwohlbelange des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie des damit verbundenen Schutzes der menschlichen Gesundheit und aufgrund des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gerechtfertigt. Weitergehend wird auf die Gründe der Allgemeinverfügung vom 21.01.2021 verwiesen.

Die Verbote und Einschränkungen unter den Punkten 1.1 – 1.7 der Allgemeinverfügung vom 21.01.2021 sind weiterhin zum Schutz des geplanten Wasserschutzgebietes und der bereits genutzten Brunnen IV, V und VIII erforderlich, da auch bis zum jetzigen Zeitpunkt kein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden konnte und sich gleichzeitig an der Schutzbedürftigkeit der Wasserversorgung jedoch nichts geändert hat. Die Voraussetzungen zum Erlass vorläufiger Anordnungen i.S.d. § 52 Abs. 2 WHG für ein geplantes Wasserschutzgebiet liegen somit weiterhin vor.

Besondere Umstände liegen vor, wenn im Rahmen der Planungen und des wasserrechtlichen Verfahrens atypische Ereignisse auftreten, die vom gewöhnlichen Ablauf abweichen. Hierbei kann es sich um Ungewöhnlichkeiten zum Beispiel hinsichtlich des Umfangs, des Schwierigkeitsgrades oder des Verfahrensablaufs handeln (BVerwG, Urteil v. 10.09.1976 – IV C 39.74).

Im vorliegenden Fall der Schutzgebietsausweisung für die Brunnen IV, V und VIII der Gemeinde Großwallstadt liegen insofern besondere Umstände vor, da sich im künftigen Wasserschutzgebiet einige konkurrierende Nutzungen (z.B. Landwirtschaft, Kiesgrube) befinden. Um einen sicheren und dauerhaften Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt zu erreichen, ist eine rechtssichere und fachlich fundierte Festsetzung des Wasserschutzgebietes unabdingbar. Dies erfordert einen gewissen Zeitaufwand.

Im Mai 2023 reichte die Gemeinde Großwallstadt Planunterlagen für ein Wasserschutzgebiet für die Brunnen IV, V, VI, VII und VIII ein. Diese befinden sich aktuell noch in der Abstimmung mit den Fachbehörden. Die Erstellung des Amtlichen Sachverständigen Gutachtens durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg war deshalb noch nicht abschließend möglich.

Der Umfang sowie Aufwand der Planungen und der Überprüfung sowie der Schwierigkeitsgrad weichen dadurch von einem gewöhnlichen Festsetzungsverfahren ab. Insofern ist vom Vorliegen besonderer Umstände i.S.d. § 86 Abs. 3 Satz 2 WHG auszugehen, durch welche das förmliche Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes nicht rechtzeitig vor Ablauf der Dreijahresfrist nach § 86 Abs. 3 Satz 1 WHG abgeschlossen werden kann.

Um weiterhin zumindest einen gewissen Schutz für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt zu gewährleisten, erscheint deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr erforderlich. Die aufgrund der konkurrierenden Nutzungen und der komplexen rechtlichen Situation bezüglich der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt (Klagen) erforderliche rechtssichere und fachlich fundierte Festsetzung des Wasserschutzgebietes, stellt einen besonderen Umstand i.S.d. § 86 Abs. 3 Satz 2 WHG dar, der eine Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 21.01.2021 um ein weiteres Jahr rechtfertigt.

Der Grundwasserschutz zur Sicherung der Trinkwasserqualität für die Bevölkerung stellt einen überragend wichtigen Gemeinwohlbelang dar. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist (§ 37 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Diese Forderung beschränkt sich aber nicht nur auf seuchenhygienische Anforderungen, sondern bezieht auch alle anderen Faktoren mit ein, die für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sein können. Die öffentliche Hand ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Endprodukt Grundwasser dann nicht an die Bevölkerung abgegeben wird, wenn der Besorgnisgrundsatz verletzt wird. Ausgehend vom hohen Gut der menschlichen Gesundheit und der damit verbundenen Notwendigkeit reinen Trinkwassers ist der Begriff „nicht zu besorgen“ eng auszulegen. Demnach ist eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen und ein behördliches Einschreiten geboten, wenn die Möglichkeit des Schadeneintritts aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei außergewöhnlichen Umständen, nach der

menschlichen Erfahrung nicht als unwahrscheinlich anzusehen ist (BVerwG v. 16.07.1995, DVBl. 1966, 469). Nachdem im vorliegenden Fall ein überragend wichtiges Schutzgut, nämlich die Gesundheit der Bevölkerung betroffen ist, müssen an die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts entsprechend geringere Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerwG v. 26.06.1970, Az. IV C 99.67).

Durch die Allgemeinverfügung werden insbesondere die Beweidung und Düngung sowie die Errichtung und Erweiterung damit in Zusammenhang stehender Anlagen eingeschränkt bzw. verboten. Einträge aus der landwirtschaftlichen Düngung und von grundwassergefährdenden Stoffen haben bereits zu Trinkwasserverunreinigungen geführt. Aufgrund dieser Erkenntnis und Erfahrung ist ein Schadeneintritt durch eine Verunreinigung der Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt zumindest als so wahrscheinlich anzusehen, dass in Bezug auf den Gesundheitsschutz eine abstrakt generelle Gefahr zu bejahen ist. Die Interessen der durch die Allgemeinverfügung Betroffenen müssen gegenüber dem Gesundheitsschutz zurückstehen.

4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 21.01.2021 stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 11 Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, da aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes und der Versorgungssicherheit jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Einer Anfechtung dieser Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 21.01.2021 wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen. Nur auf diese Weise können die Regelungen der Allgemeinverfügung weiterhin ihren Zweck des sofortigen Schutzes der Brunnen IV, V und VIII erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Versorgungssicherheit und der Reinhaltung des Grund- und Trinkwassers sowie am Schutz der menschlichen Gesundheit – insbesondere in einem zur bereits stattfindenden Trinkwasserförderung geplanten Wasserschutzgebiet – überwiegt das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einem effektiven Rechtsschutz. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass auch im Falle eines Rechtsbehelfs gegen die Verlängerung der Allgemeinverfügung, die Verbote weiterhin unmittelbar durchgesetzt werden können. Denn die Brunnen IV, V und VIII werden bereits jetzt zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt. Deshalb kann ein Aufschub des Einsatzes bzw. eine Unterbrechung der Schutzwirkung durch die Regelungen der Allgemeinverfügung nicht hingenommen werden.

5.

Diese Anordnung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG-) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Mit der Bekanntgabe wird die Verlängerung der Allgemeinverfügung wirksam (Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechtes und Bodenschutz abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Miltenberg
Miltenberg, den 24.01.2024

gez. Scherf
Landrat